

Der Polizeipräsident in Berlin

Landespolizeidirektion

LPD Stab 61 - Versammlungsbehörde



Der Polizeipräsident in Berlin, 12096 Berlin (Postanschrift)

Per E-Mail

Herrn

Peter Thiel

Wollankstraße 133

13187 Berlin

E-Mail: info@peterthiel.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
LPD St 612 - 07700/290820

Bearbeiter: Herr Çatik
Zimmer: 505

Dienstgebäude:
Invalidenstraße 57, 10557 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-616012

Fax: Durchwahl +49 30 4664-616099

E-Mail: lpd-st-61@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum **27. August 2020**

Aufzug am 29. August 2020 zum Thema „Corona, nein Danke. Von Schweden lernen heißt siegen lernen. Wir demonstrieren für den schwedischen Weg und gegen die Coronapanik der deutschen Regierung“

Versammlungsverbot nach § 15 Abs. 1 VersG

Sehr geehrter Herr Thiel,

Sie haben hier am 26. August 2020 über die Internetwache der Polizei Berlin gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2366), für den 29. August 2020, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr einen Aufzug mit dem Thema „Corona, nein Danke. Von Schweden lernen heißt siegen lernen. Wir demonstrieren für den schwedischen Weg und gegen die Coronapanik der deutschen Regierung“ angemeldet. Dieser soll am Neptunbrunnen (vor dem Roten Rathaus) beginnen, in Richtung Brandenburger Tor und bis zum Großen Stern führen. Dort beabsichtigen Sie eine zehnmündige Abschlusskundgebung abzuhalten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht gemäß § 15 Abs.1 VersG die folgende Verfügung:

1. Die Durchführung des Aufzugs wird verboten.
2. Das Verbot gilt auch für jede Ersatzveranstaltung vom 28. August 2020 bis zum 6. September 2020 im Land Berlin.

Das Verbot ist potentiellen Teilnehmenden über Ihre Mobilisierungskanäle (z. B. Facebook) bekannt zu geben. Sollten Sie trotz vollziehbaren Verbotes weiterhin zur Teilnahme an den o. g. Versammlungen auffordern, wird damit der Straftatbestand des § 23 VersG erfüllt.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung unter freiem Himmel bzw. ein Aufzug verboten werden, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Unter dem Begriff der öffentlichen Ordnung versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 352).

Die Durchführung Ihrer Versammlung würde Freiheitsrechte Dritter allerdings erheblich beeinträchtigen. Konkret würde damit u. a. in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 des GG in einer Weise eingegriffen werden, die im Hinblick auf die hohe Stellung des verletzten Rechtsgutes nicht hinnehmbar ist. Das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit überwiegt in der gebotenen Rechtsgüterabwägung das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

Folgende Umstände sind dabei erheblich:

Sie richten sich mit Ihrer Versammlung gegen die Maßnahmen der Regierung bzw. der einzelnen Landesregierungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus, die Sie für überzogen halten. Sie sehen Ihre Freiheitsrechte dadurch unverhältnismäßig eingeschränkt, was mit einer Fehleinschätzung der eigentlichen Gesundheitsgefahren, die von dem SARS-CoV-2-Virus ausgehen, einhergeht.

Ihre Teilnehmenden rekrutieren sich dabei aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft. Bei bisherigen Versammlungen zum Thema war eine Zusammensetzung, die von bürgerlichen Klientel bis hin zu Angehörigen rechtsextremer Gruppierungen reichte, zu verzeichnen. Allen gemein war dabei, die grundsätzliche Ablehnung der getroffenen staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (im Weiteren „Corona-Gegner“ genannt). Es hat sich dabei gezeigt, dass insbesondere der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen mit einem erheblichen Unwillen begegnet wird. Auch die Einhaltung

notwendiger Abstände wird allenfalls sporadisch umgesetzt, eigentlich jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Am 1. August 2020 fanden bereits von der Gruppierung Querdenken organisierte themengleiche Versammlungen statt. Herausgestochen hat dabei eine Großversammlung auf der Straße des 17. Juni und ein zuführender Aufzug. An der Versammlung nahmen letztendlich ca. 30.000 Personen und an dem Aufzug ca. 17.000 Personen teil. Eingereichte Hygienekonzepte konnten dabei gar nicht umgesetzt werden. Der notwendige Sicherheitsabstand von 1,5m von haushaltsfremden Personen zueinander wurde überwiegend nicht eingehalten, die angeordnete Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nahezu vollständig missachtet.

Nach mehrheitlich medizinischer Meinung ist die jederzeitige Wahrung des vorgegebenen Mindestabstandes von 1,5m von Personen zueinander aber einer der elementarsten Punkte zur Vermeidung einer weiteren Infektionsausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung sogenannter Super-Spreading-Events.

Zu der Versammlungslage wurde nach hiesigen Erkenntnissen deutschlandweit mobilisiert. Es hat sich dabei gezeigt, dass die unterschiedlichsten Zusammenschlüsse sogenannter „Corona-Gegner“ über die digitalen Medien gut vernetzt sind. Dies hat letztendlich dazu geführt, dass sich am 1. August 2020 etwa 30.000 „Corona-Gegner“ in Berlin zusammengefunden haben.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird in den einzelnen Gruppen und Interessenverbänden von „Corona-Gegnern“ massiv europaweit mobilisiert. Dies wird auch in einem Interview von Michael Ballweg, dem bekanntesten Vertreter der Querdenken Gruppierung, bestätigt. Dieses ist unter https://www.youtube.com/watch?v=zJ_x-NZlvKE zu finden. Erneut wird wieder intensiv für eine Anreise mit Reisebussen der Initiative „Honk for Hope“ geworben. Diese bieten aus dem gesamten Bundesgebiet Busreisen nach Berlin an. Darunter auch Anreisen über das gesamte Wochenende. Nach den Angaben der Veranstalter wird bei einer 3-Tages-Fahrt mit einer Ankunft in Berlin am 28. August 2020 um 20 Uhr gerechnet. Zudem ruft, im Gegensatz zu den Versammlungen am 1. August 2020, eine Vielzahl von Gruppierungen aus dem gesamten ideologischen rechten Spektrum

Bei den erwarteten Teilnehmerszahlen bzw. der Anzahl von Personen mit kritischer Einstellung zu den Corona-Schutzmaßnahmen, die in der Stadt zusammenkommen werden, sind mithin deutliche Steigerungen zu erwarten.

Vorliegend ist vor allem zu besorgen ist, dass diese Personen in Ihrem täglichen Leben im Hinblick auf deren Einstellung mit den staatlich getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus eher nachlässig umgehen bzw. entsprechende Maßnahmen bewusst ignorieren.

Es kann nach objektiver Betrachtung also nur zum dem Schluss gekommen werden, dass ein Infektionsrisiko bei „Corona-Gegnern“ erheblich höher ist, als bei solchen Personen, die die Infektionsschutzmaßnahmen streng beachten.

Hinzukommt, dass die weltweite Pandemielage weiterhin kritisch ist. Auch in den europäischen Ländern, in denen die Infektionsrate bereits sehr gering war, sind wieder deutlich steigende Zahlen zu verzeichnen. Dies trifft auch auf die inländischen Infektionszahlen zu. Am 22. August 2020 hat das Robert-Koch-Institut erstmals seit Ende April wieder über 2000 Neuinfektionen verzeichnet. Aus Frankreich und anderen europäischen Ländern werden ebenfalls Rekordzahlen gemeldet.

Im vorgenannten Interview wird bekräftigt, dass es bereits bestätigte Anreisen u. a. aus Spanien, Frankreich, Kroatien, Polen und Belgien gebe. Bis auf Polen hat das Auswärtige Amt für die genannten Länder oder Regionen in diesen Ländern auf Grund der epidemiologischen Lage aktuell Reisewarnungen herausgegeben.

Bei der Versammlungsbehörde liegen inzwischen ab dem 28. August 2020 eine Vielzahl von Versammlungsanmeldungen von „Corona-Gegnern“ vor. All diese Anmeldungen können nicht einzeln, sondern müssen im Hinblick auf die erhebliche Mobilisierung in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

Aufgrund erheblicher Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der Mindestabstände nach § 1 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sowie der Hygieneregeln nach § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung während der einzelnen Versammlungen ab dem 28. August 2020 wurde die Durchführung der sog. „Corona-Demos“ und etwaiger Ersatzveranstaltungen bis zum 6. September 2020 durch ein entsprechendes Verbot untersagt.

Dieser Bescheid macht mithin deutlich, dass die Gefahrenprognose unmittelbar auch auf Ihr Versammlungsvorhaben zu übertragen ist.

Sie haben für Ihre angemeldete Versammlung am 29. August 2020 eine Teilnehmerszahl von 100 Personen angegeben. Sie haben weder die Aufzugstrecke noch die Art und Weise der Meinungskundgabe während des Aufzuges näher erläutert. Sie haben lediglich den Anreter- und Endplatz Ihres Aufzuges benannt.

Sie zielen mit Ihrem angegebenen Thema ebenfalls auf die durch die Corona-Pandemie bedingte Einschränkung der Freiheitsrechte und die ihrer Ansicht nach unverhältnismäßigen Maßnahmen der Regierung bzw. der einzelnen Landesregierungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2- Virus ab.

Da Sie nicht nur thematisch, sondern auch räumlich und zeitlich mit den Versammlungsanmeldungen der „Corona-Gegner“ gleichkommen, wird Ihre Versammlungsanmeldung als Ersatzveranstaltung zu den o. a. bereits durch Verfügung verbotenen Versammlungen gewertet.

Im Hinblick auf die gesamte Versammlungslage im Zeitraum vom 28. August 2020 bis zum 30. August 2020 bieten Sie mit Ihrem Aufzug ein Forum für themenähnliche bzw. themengleiche Versammlungen. Somit ist zu befürchten, dass die Versamm-

lungsteilnehmenden anderer, themenähnlicher Versammlungen, die bereits verboten wurden, sich Ihrem Aufzug anschließen werden, um das gemeinsame politische Anliegen zum Ausdruck zu bringen. Der zur Verfügung stehende Versammlungsraum bei der Auftakt- bzw. Abschlusskundgebung, sowie entlang der Aufzugsstrecke wäre in diesem Fall nach hiesiger Ansicht nicht geeignet.

Es ist somit ein vergleichbares Verhalten der Teilnehmenden Ihres Aufzuges, wie bereits am 1. August 2020 festgestellt wurde und für die Versammlungslage ab dem 28. August 2020 zu erwarten wäre, auch vorliegend zu besorgen.

Wenn also der Umstand betrachtet wird, dass an dem Wochenende vom 28. bis zum 30. August 2020 mehrere 10.000 Personen, zum Teil aus dem europäischen Ausland, in Berlin zusammenkommen werden, die im Hinblick auf ihre Einstellung zu Virusschutzmaßnahmen im täglichen Leben, einem erheblichen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, ist schon deshalb von einem erheblichen infektiologischen Risiko auszugehen.

Wie auch am 1. August 2020 wird der notwendige Mindestabstand von Personen zueinander auch bei den einzelnen Versammlungen dabei nicht eingehalten werden können. Dies ist bei den zu erwartenden Gesamtteilnehmendenzahlen nicht möglich. Es wird regelmäßig zu Unterschreitungen vor prominenten Versammlungsangeboten, wie an Bühnen oder Lautsprecherfahrzeugen kommen. Problematisch können zudem örtliche Gegebenheiten an einigen Stellen des Versammlungsraums, die nicht ausreichend bemessen oder situationsbedingt für die Gemengelage ungünstig geschnitten sind, und ebenfalls der zu erwartende erhebliche Andrang in den Zu- und Abstromphasen sein. Wenn also der notwendige Mindestabstand nicht sogar willentlich ignoriert wird, ist mit Situationen zu rechnen, in denen dieser einfach nicht eingehalten werden kann. Dies belegen auch die Beobachtungen am 1. August 2020 und Ihrer in der Folge veranstalteten Kleinst-Zeltlager.

Die Einhaltung des Mindestabstands ist durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für das grundsätzliche öffentliche Zusammenleben vorgegeben. Sie wurde auf Grundlage des § 32 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der zurzeit gültigen Fassung erlassen. Gemäß § 10 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung können durch diese Verordnung die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt werden.

Kann der vorgegebene Mindestabstand aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden, oder ist es in bestimmten Situationen aus infektiologischer Sicht dienlich, so kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgegeben werden. Dies begegnet aus rechtlicher Sicht auch im Hinblick auf die inzwischen angenommene medizinische Sinnhaftigkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung keinerlei rechtlichen Bedenken (z. B. VG Hamburg, Beschl. v. 28. April 2020 - 10 E 1784/20 -, VG Mainz, Beschl. v. 28. April 2020 - 1 L 276/20.MZ -, VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 29. und 30. April 2020 - VGH B 25/20, B 26/20, A 27/20 -, OVG Lüneburg, Beschl. v. 5.

Mai 2020 - 13 MN 119/20 -, VGH Kassel, Beschl. v. 5. Mai 2020 - 8 B 1153/20.N -, VG Berlin, mehrere Beschl. v. 6. Mai 2020, VGH Bayern, Beschl. v. 7. Mai 2020 - 20 NE 20.926 -, VerfGH Bayern Beschl. v. 8. Juni 2020 - 34 - VII - 20 - u. a.)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) führt dazu in seinem Epidemiologischen Bulletin 19/2020 aus: „Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z. B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5m nicht immer eingehalten werden kann.“

Zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen führt das RKI im Weiteren aus, dass dadurch im öffentlichen Raum eine Wirksamkeit im Sinne einer Reduktion der Übertragungen gegeben sein kann, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Es trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Für diesen Fremdschutz durch MNB gibt es inzwischen erste wissenschaftliche Hinweise (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/ NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

Wird zu der zu besorgenden Unterschreitung des Mindestabstandes hinzugenommen, dass die Teilnehmenden bei einer sich bietenden Versammlungsgelegenheit unter weitestgehender Missachtung staatlicher Vorgaben wie dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Gruppenform zusammenkommen wollen, wird das davon ausgehende Infektionsrisiko exponentiell gesteigert. Diese Personen nehmen dabei teilweise auch weite Anreisen in Kauf. Sie werden demnach jede Möglichkeit nutzen, zum Zwecke des Ausdrucks ihrer Meinung gemeinsam auf die Straße zu treten. Im Hinblick auf die gute Vernetzung der „Corona-Gegner“ untereinander, dürfte es dabei letztendlich völlig egal sein, an welcher Versammlung zum Thema teilgenommen wird. Folgerichtig müssen in Berlin alle themengleichen Versammlungen, die für einen größeren Teilnehmerzulauf geeignet sind, behördlich untersagt werden. Würden hiervon nur die geplanten Großveranstaltungen betroffen sein, hätte das lediglich eine Verlagerung hin zu kleineren Versammlungsangeboten zur Folge, was bei noch ungeeigneteren Orten zu einer weiteren Risikoerhöhung führen würde.

Es bleibt demnach festzuhalten, dass Versammlungen mit den erwarteten Teilnehmendenzahlen von Personen, die medizinische und aus infektiologischer Sicht notwendige Mindeststandards nicht beachten, unter diesen Voraussetzungen bei der derzeitigen Pandemielage einfach nicht durchführbar sind.

Es hat sich aus den Erfahrungen vom 1. August 2020 gezeigt, dass Mindermaßnahmen, wie die Vorgaben des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht geeignet sind, um die geschilderten konkreten Gefahren zu minimieren. Auch eine örtliche Verlegung oder die Begrenzung von Teilnehmendenzahlen kann verworfen werden. Notwendige und geeignete Örtlichkeiten sind bei Zusammenfall von erheblicher Per-

sonenzahl und deren grundsätzlicher Einstellung zu Infektionsschutzmaßnahmen in der Stadt nicht vorhanden. Ein geeigneter Ort müsste in Länge und Breite ausreichend dimensioniert und verkehrsgünstig gelegen sowie belastbare Zu- und Abstrombereiche bieten. Ansonsten würden immer Situationen auftreten, bei denen Mindestabstände nicht eingehalten werden können. An die dabei notwendigen Hygienekonzepte und den unbedingten Durchsetzungswillen der Veranstaltenden wären erhebliche Anforderungen zu stellen. Insbesondere im Hinblick auf Letztgenanntes bestehen bei Ihnen als Veranstalter allerdings einige Zweifel.

Die Begrenzung der Personenzahl bei Ihrer Dauerversammlung ist am gewünschten Versammlungsort bei den zu erwartenden potentiellen Teilnehmerszahl im Verbund mit deren Willen sich hier zu versammeln an öffentlichen Orten schlicht nicht durchsetzbar. Selbst wenn eine Begrenzung auf eine vermutlich noch händelbare Anzahl von nur 5000 Teilnehmende angenommen werden würde, wären immer noch zehntausende Personen in der Stadt, die Ihren unbedingten Versammlungswillen dann wahrscheinlich spontan suchen würden.

Eine zurzeit eigentlich zu verhindernde Bildung von größeren Menschenmengen ohne medizinisch sinnvolle Mindeststandards würde die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Einschränkungsmaßnahmen konterkarieren. Eine Folge wäre eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und damit für Leib und Leben jedes Einzelnen.

Ein Verbot Ihrer Versammlung ist mithin alternativlos. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Rahmen des Infektionsschutzes überwiegt hier Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Die im Hinblick auf den Schutzgedanken des Art. 2 Abs. 2 GG getroffenen gesetzlichen Regelungen wären als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit bei einer Versammlungsdurchführung in nicht hinnehmbarer Weise verletzt.

Ein Verbot Ihrer Versammlung ist mithin alternativlos. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Rahmen des Infektionsschutzes überwiegt hier Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Die im Hinblick auf den Schutzgedanken des Art. 2 Abs. 2 GG getroffenen gesetzlichen Regelungen wären als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit bei einer Versammlungsdurchführung in nicht hinnehmbarer Weise verletzt.

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Ein Verbot Ihrer Veranstaltung ist vorliegend alternativlos. Die Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel mit der prognostizierten Zusammensetzung der Teilnehmenden und in dieser Form beeinträchtigt nachhaltig das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wie der Versammlungsverlauf am 1. August 2020 gezeigt haben, waren Sie nicht in der Lage auf die Teilnehmenden Ihres Aufzuges trotz mehrfacher Aufforderung mit-

tels Lautsprecherdurchsagen zur Befolgung der erlassenen Auflagen einzuwirken, insofern würden andere Auflagen nicht gleichermaßen geeignet sein eine öffentliche Störung zu verhindern. Mildere Mittel würden insofern den erforderlichen Zweck nicht erfüllen, und kommen damit nicht in Betracht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.

Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Sie sind somit verpflichtet, das Verbot auch dann einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Catik